

MARKTORDNUNG

der Stadtgemeinde Mittersill

Auf Grund des § 293 Abs. 1 und 2 sowie § 337 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.g.F., wird verordnet:

1. Abschnitt

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Marktordnung regelt sämtliche Märkte sowie Grundzüge der Gelegenheitsmärkte (§ 286 Abs. 2 GewO 1994) im Bereich der Stadtgemeinde Mittersill; sie findet auf Viehmärkte keine Anwendung.
2. Gemäß § 286 Abs. 1 GewO 1994 ist unter einem Markt eine Veranstaltung zu verstehen, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet (Marktplatz) zu bestimmten Markttagen und Marktzeiten Waren feilgeboten und verkauft werden.
3. Gemäß § 286 Abs. 2 GewO 1994 ist unter einem Gelegenheitsmarkt (Quasimarkt) eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung zu verstehen, die nur gelegentlich aus besonderen Anlässen abgehalten wird. Ein Gelegenheitsmarkt darf nur auf Grund einer eigenen Bewilligung stattfinden.
4. Gemäß § 286 Abs. 3 GewO 1994 sind marktähnliche Verkaufsveranstaltungen, bei denen Land- und Forstwirte aus ihrer eigenen Produktion Erzeugnisse, wie sie von Land- oder Forstwirten in der Regel auf den Markt gebracht werden, feilbieten und verkaufen (Bauernmärkte), keine Märkte im Sinne der Gewerbeordnung.
5. Gemäß § 286 Abs. 4 GewO 1994 sind marktähnliche Verkaufsveranstaltungen von kurzer Dauer, die in herkömmlicher Art und Weise zu wohltätigen Zwecken veranstaltet werden, keine Märkte im Sinne der Gewerbeordnung.
6. Gemäß § 286 Abs. 5 GewO 1994 sind Messen und messeähnliche Veranstaltungen nicht als Märkte im Sinne der Gewerbeordnung zu verstehen.

2. Abschnitt Märkte

§ 2 Märkte

Im Bereich der Stadtgemeinde Mittersill werden folgende Märkte abgehalten:

- a) Frühjahrsmarkt (Fastenmarkt)
- b) Herbstmarkt (Simon und Judas Markt)

§ 3 Marktgebiet

Für die im § 2 angeführten Märkte wird folgende räumliche Abgrenzung (Marktgebiet) festgelegt:

Von der Kreuzung LB165/Hintergasse (Höhe Objekt Zeller Straße 1) bis zur Kreuzung LB165/Lebzeltergasse/Kirchgasse (Höhe Objekt Stadtplatz 14), sowie den Stadtplatz und die Rathausgasse samt Dauerparkplatz bis zur Kreuzung Rathausgasse/Lendstraße (Höhe Objekt Lendstraße 11) bzw. bis zum Objekt Rathausgasse 3 sowie in weiterer Folge zur Kreuzung Rathausgasse/Am Zierteich. Weiters die Lendstraße ab Kreuzung Rathausgasse/Lendstraße samt Dauerparkplatz bis zur Kreuzung Lendstraße/Hintere Lendstraße (Höhe Caritas Tageszentrum).

Für das gesamte Marktgebiet gilt an den Markttagen Fahr- bzw. Halteverbot. Die Zufahrt und Abfahrt während der Marktzeit ist nur Einsatzfahrzeugen bzw. dem Arzt gestattet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden.

§ 4 Markttermine und Marktzeiten

Für die im § 2 angeführten Märkte werden folgende Markttag und Verkaufszeiten festgelegt:

- a) Frühjahrsmarkt (Fastenmarkt):
jeweils am Mittwoch nach dem Aschermittwoch, von 07.00 bis 18.00 Uhr
- b) Herbstmarkt (Simon und Judas Markt):
jeweils am 28. Oktober (wenn Sonntag am Tag vorher), von 07.00 bis 18.00 Uhr

§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs

Auf den im § 2 angeführten Märkten dürfen, sofern es sich nicht um Waren handelt, deren Feilhaltung auf Märkten auf Grund einer gemäß § 287 Abs. 2 und 3 der GewO 1994 erlassenen Verordnung verboten ist, als Marktgegenstände lediglich folgende Artikel feilgeboten und verkauft werden:

Hauptgegenstände:

Textilien, Kurz-, Strick- und Wirkwaren, Lederwaren, Spielwaren, Haus- und Küchengeräte, Schmuck, Dekorationsgegenstände, Lebensmittel, Speisen und Getränke, Reinigungsmittel, Bastel- und Geschenkartikel sowie CD's und DVD's.

Nebengegenstände:

Blumen, Haushalts- und Kosmetikartikel.

Folgende Gegenstände sind vom Marktverkehr ausgeschlossen:

Waffen, Munition, Sprengmittel, pyrotechnische Artikel, Pornowaren und -schriften, Gewaltvideos und -DVD's, Grabsteine.

3. Abschnitt Gelegenheitsmärkte

§ 6 Gelegenheitsmärkte

Im Bereich der Stadtgemeinde Mittersill ist die Abhaltung von Gelegenheitsmärkten zu besonderen Anlässen vorgesehen. Als besondere Anlässe gelten unter anderem: Firmungen, Kirchweihfeste, Sportveranstaltungen, Advent-, Weihnachts- oder Ostermärkte, Firmenjubiläen, saisonal bedingte Märkte wie Frischemarkt usw. Diese Märkte sollen vor allem auch eine Belebung des Mittersiller Stadtzentrums bewirken.

Bei Gelegenheitsmärkten müssen jedenfalls entsprechende Einrichtungen wie Verkaufsstände, Marktbduden etc. aufgebaut werden, damit das Erscheinungsbild auch wirklich geschaffen wird. Dazu ist auch die Teilnahme mehrerer Marktfahrer notwendig.

Ein Gelegenheitsmarkt darf nur auf Grund einer eigenen Bewilligung stattfinden. In dieser Bewilligung werden das Marktgebiet, die Markttermine und Marktzeiten sowie die Gegenstände des Marktverkehrs festgelegt.

4. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen für Märkte und Gelegenheitsmärkte

§ 7 Marktbesucher (Verkäufer)

1. Gemäß § 286 Abs. 1 GewO 1994 hat jedermann das Recht, auf Märkten Waren nach Maßgabe der von der Gemeinde hierfür durch Verordnung bestimmten Voraussetzungen feilzubieten und zu verkaufen.
2. Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen nur von Gewerbetreibenden mit einer diesbezüglichen Gewerbeberechtigung angeboten oder verkauft werden. Die Gewerbetreibenden haben den Original-Gewerbeschein und einen amtlichen Lichtbildausweis stets mitzuführen und auf Verlangen befugter Organe vorzuweisen.
3. Soweit Mitarbeiter beschäftigt werden, haben die gewerblichen Marktbesucher jeweils eine Kopie der Anmeldung zur Gebietskrankenkasse mitzuführen und auf Verlangen eines befugten Organs ebenfalls vorzuweisen. Die Mitarbeiter haben sich dabei jedenfalls auszuweisen.
4. Die Stände der Marktfahrer sind mit der von einem Landesgremium herausgegebenen Marktfahrttafel entsprechend zu kennzeichnen. Alle anderen Marktbesucher haben sich mit Namen und Adresse gut leserlich zu kennzeichnen und diese Kennzeichnung während der Marktdauer in ordentlichem Zustand zu halten.
5. Die Anmeldung zum Markt hat schriftlich (auch per Fax oder E-Mail) und bis spätestens vier Wochen vor Marktbeginn zu erfolgen.
6. Bei zweimaliger Nichtbenützung eines zugewiesenen Standplatzes besteht kein Recht auf zukünftige neuerliche Zuweisung eines Standplatzes.

§ 8 Marktbetrieb

Auf dem Markt hat sich jedermann so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung nicht gestört werden. Insbesondere ist es verboten:

1. überlaut und aufdringlich oder über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen die Waren anzubieten oder in schwebende Verkaufsverhandlungen durch Über- oder Unterbieten einzugreifen;
2. unverhältnismäßig laut zu musizieren oder lärmende Musikautomaten, Lautsprecher udgl. in Betrieb zu halten;
3. außerhalb des Standplatzes Kisten, Körbe oder andere Gegenstände unbefugt aufzuhängen;
4. die Standplätze oder Markteinrichtungen widmungswidrig zu verwenden, zu beschädigen, eigenmächtig zu erweitern oder an Dritte weiterzugeben;
5. Reklamematerial zu verteilen;
6. Kunden durch Ansprechen oder aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes zu werben.

§ 9 Marktstandplätze

1. Die Standplätze werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und von der Marktbehörde zugewiesen. Werden Märkte bzw. Gelegenheitsmärkte durch das Stadtmarketing (Mittersill plus) im Rahmen einer einheitlichen Organisation veranstaltet, obliegt die Zuweisung der Standplätze dem Stadtmarketing.
2. Die Zuweisung der Standplätze an die Marktbesucher erfolgt nach Maßgabe des vorhandenen Raumangebotes und unter Berücksichtigung eventueller Vormerkungen. Die Zuweisung ist nicht übertragbar.
3. Die Waren dürfen nur von den zugeteilten Standplätzen aus verkauft werden.
4. Die Aufstellung der Marktfahrzeuge und -stände auf den zugewiesenen Plätzen darf erst am Markttag frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit erfolgen. Nach Ende der Marktzeit sind die Standplätze binnen zwei Stunden zu räumen und zu reinigen.
5. Das eigenmächtige Beziehen und Benützen bestehender Plätze ist verboten.
6. Einem Marktbesucher ist höchstens ein Standplatz bis zu einer Länge von 20 Metern und einer Tiefe von 3 Metern zuzuweisen. Als Mindestausmaß für die Festsetzung einer Standplatzgebühr gilt eine Länge von einem Meter.
7. Wird ein vorgemerkter und zugewiesener Standplatz nicht spätestens bei Marktbeginn bezogen, so erlischt die Vormerkung und der Standplatz kann einem anderen Bewerber zugewiesen werden.
8. Feste oder andere Veranstaltungen, die an den Marktterminen abgehalten werden, dürfen nicht zu einer Einschränkung des für Standplätze vorgesehenen Marktgebietes führen.
9. Für Spezialisten ist eine sogenannte Zuhörerzone zum zugewiesenen Standplatz hinzuzurechnen, um einen störungsfreien Marktverlauf zu gewährleisten. Das gleiche gilt für solche Marktbesucher, die Tonträger (Kassetten, Schallplatten usw.) auf Märkten anbieten. Für Marktbesucher, die Tonträger anbieten und präsentieren, wird eine höchst zulässige Lautstärke von 60 dB(A) vorgeschrieben (Zimmerlautstärke).
10. Die zugewiesenen Standplätze können jederzeit durch die Marktbehörde mit sofortiger Wirksamkeit entzogen werden, insbesondere wenn:
 - a. wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung vorliegen;
 - b. die Marktgebühr nicht fristgerecht bezahlt wird;
 - c. der Standplatz eigenmächtig einem anderen Marktbesucher überlassen wird;
 - d. die zugewiesene Standplatzfläche überschritten wird;
 - e. eigenmächtig leer stehende Plätze benützt werden;
 - f. Weisungen der Marktaufsichtsorgane nicht befolgt werden;
 - g. aufgrund der Bestimmungen der Gewerbeordnung in der Person des Marktbesuchers Ausschlussgründe eintreten.

§ 10 Markttarifordnung

Für die Standplätze bzw. die Benützung der Markteinrichtungen sind von den Marktbesuchern privatrechtliche Entgelte zu entrichten.

Die Markttarife werden wie folgt festgelegt:

Standplatzgebühr: EUR 6,00 brutto pro Laufmeter für 1 bis 2 Markttage
 EUR 8,40 brutto pro Laufmeter für 3 Markttage
 EUR 12,00 brutto pro Laufmeter für 4 bis 7 Tage
 EUR 18,00 brutto pro Laufmeter für 8 bis 21 Tage
 EUR 36,00 brutto pro Laufmeter ab 22 Tagen

Leihgebühr Marktstand EUR 24,00 brutto pro Tag

Pauschalgebühr für untergeordnete, kleine Märkte (zB. Antikflohmarkt): EUR 12,00 brutto pro Tag

Anfallende Strom-, Wasser-, Kanal- und Müllgebühren sowie sonstige Aufwendungen werden nach dem tatsächlichen Verbrauch bzw. Anfall extra verrechnet.

In begründeten Einzelfällen kann auch ein höheres oder geringeres Entgelt festgelegt werden (zB. größerer organisatorischer Aufwand, Märkte überörtlichem Ausmaßes, usw.) bzw. kann auf die Einhebung eines privatrechtlichen Entgeltes verzichtet werden (wie beispielsweise bei der Durchführung von Märkten durch das Stadtmarketing z.B. Adventmarkt, Frischemarkt etc.).

§ 11 Marktbehörde und Marktaufsicht

1. Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister. Ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu. Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus und regelt durch sie den Marktverkehr.
2. Unter Marktaufsichtsorganen sind die vom Bürgermeister beauftragten Organe bzw. Bediensteten zu verstehen. Die Kontrollbefugnisse von behördlichen Organen, die zur Vollziehung der in der Präambel angeführten Gesetze berufen sind, werden hierdurch nicht berührt.
3. Den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane ist Folge zu leisten.
4. Den Marktaufsichtsorganen obliegt insbesondere:
 - a) Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf den Märkten zu treffen.
 - b) Verstöße gegen die Marktordnung, sowie gegen sonstige, beim Marktverkehr zu beachtende Vorschriften (Gewerbeordnung, Lebensmittelgesetz, Naturschutzgesetz, Maß- und Eichgesetz, Tierschutzgesetz usw.) den zuständigen Behörden anzuzeigen.
 - c) Streitigkeiten tunlichst beizulegen.
5. Die Marktbesucher sind den Aufsichtsorganen gegenüber zur Ausweisleistung hinsichtlich einer allenfalls erforderlichen Gewerbeberechtigung und hinsichtlich ihrer Identität verpflichtet.

§ 12 Warenbehandlung

1. Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen. Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden können, dürfen von den Käufern vor dem Kauf nicht berührt werden.

2. Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur auf Unterlagen ausgelegt werden, die sich mindestens 50 cm über dem Erdboden befinden. In der warmen Jahreszeit sind genussfertige Lebensmittel vor Beschmutzung durch Insekten zu schützen. Backwaren und Zuckerwaren sollen nicht frei aufliegen, sondern sind gegen Staub und Schmutz sowie gegen Betasten durch Hüllen aus durchsichtigem Material (Cellophan, Nylon und dgl.) zu schützen.
3. Die Hygienerichtlinien für Marktfahrzeuge und Marktstände (Anhang A) sind von den Marktbesuchern verbindlich zu beachten.

§ 13 Reinlichkeit im Allgemeinen

Grundsätzlich ist auf den Märkten auf Reinlichkeit zu achten. Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktgebietes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit in der halben Breite der an seinen Stand angrenzenden Verkehrswege zu sorgen. Seitens der Gemeinde ist für eine im Marktbereich gelegene allgemein zugängliche Toilettenanlage vorzusorgen (öffentliches WC).

§ 14 Hygiene der Marktbesucher und ihres Personals

Die Marktbesucher und ihre Hilfskräfte müssen von ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheiten frei sein und haben auf Reinlichkeit ihrer Person zu achten.

§ 15 Verweisung vom Markt

1. Personen, welche die Ordnung stören, Unfug treiben oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markt gewiesen werden.
2. Eine Ausschließung vom Marktbesuch für mehrere Markttage oder für immer kann die Marktbehörde aus wichtigen Gründen durch Bescheid aussprechen.

§ 16 Unzulässige Veranstaltungen

Das Aufstellen von Spielautomaten, der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen, zirkusähnliche Vorführungen, Tierschauen und dgl. sind im Marktgebiet nicht zugelassen.

§ 17 Strafbestimmung

Übertretungen von Bestimmungen dieser Marktordnung werden - soweit sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu ahnden sind - von der Bezirksverwaltungsbehörde nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

§ 18 Rechtswirksamkeit und Anwendungsbereich

Die Marktordnung tritt mit 06. Dezember 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Marktordnung außer Kraft.

Hinweis: § 10 in der Fassung des Haushaltsbeschlusses vom 29.11.2018, kundgemacht am 3.12.2018

HYGIENEANFORDERUNGEN AUF MÄRKTEN

1. **Einrichtungen** für eine **angemessene Personalhygiene** zumindest in unmittelbarer Nähe. Für diese Einrichtung hat üblicherweise der Marktbetreiber zu sorgen (sie ist nicht von der Größe und Häufigkeit des Marktes abhängig). Diese Einrichtung umfasst ein **geeignetes WC mit Handwaschbecken**, Fließwasser, Seifenspender, Einweghandtücher und Abfallbehälter.
2. **Oberflächen** die mit **Lebensmittel in Kontakt** kommen, müssen **sauber, glatt und leicht zu reinigen** und erforderlichenfalls (z.B. für Geflügel) zu **desinfizieren** sein.
3. Beim Verkauf von offenen Lebensmitteln ist eine **helle, kochfeste und saubere Arbeitskleidung** (Mantel, Schürze) zu tragen. Bei der Zubereitung von Lebensmitteln ist auch ein **ausreichender Haarschutz** notwendig. Die mit der Herstellung oder Abgabe von Speisen und Getränken beschäftigten Personen müssen frei von Durchfällen bzw. ansteckenden und/oder Ekel erregenden **Krankheiten, infizierten Wunden** und dergleichen (z.B. Hautinfektionen, Geschwüren) sein.
4. Eine **Handwaschgelegenheit direkt im Verarbeitungsbereich** mit angemessener Warm- oder Kaltwasserzufuhr, Seifenspender und Papierhandtücher ist einzurichten, z.B. bei **Küchenarbeiten** (Panieren, Braten, Backen, Frittieren, Abmischen, Anrühren) sowie bei **gleichzeitigem Hantieren mit offener Rohware und fertigen Speisen** (rohes Fleisch/Speck; Käse/Eier; Gemüse/Fleischwaren; etc....).
5. **Kühlvitrinen in entsprechender Größe** für **leicht verderbliche Lebensmittel: Temperaturvorgaben:** bei Frischfleisch, Faschiertes, Innereien, Wild, Geflügel + **4°C**; bei Rohmilch + **6°C**; für rohen Fisch **0°C** (Bei Kleinstmengenverkauf gibt es die Alternative einer geeigneten Kühlbox). Zur Überwachung der Temperatur ist ein Handthermometer notwendig; für Schutz vor direkter Sonnenbestrahlung ist zu sorgen.
6. Zum Verkauf bestimmte **unverpackte Lebensmittel** (z.B. Fleischwaren, Brote, Aufstriche, Mehlspeisen, etc.) sind vor Staub, Berührung und Tröpfcheninfektion (Sputum) **wirksam zu schützen**. (z.B. Glas oder Plastikschutz).
7. **Für die Abgabe unverpackter Lebensmittel** für den unmittelbaren Genuss (Mehlspeisen etc.) sind **Gabeln, Zangen oder Schaufeln** zu verwenden.
8. Das **Abstellen** von Lebensmitteln **direkt auf dem Boden** ist verboten. Die Lagerung erfolgt mindestens im **Abstand von 50 cm** über dem Boden.
9. **Trennung von reiner und unreiner Ware** wie Gemüse, Eier von offenen Lebensmitteln.
10. Für die Reinigung der Gläser bei der Ausschank von Getränken ist ein **Gläserspüler** mit Heißwasser und entsprechender Reinigungs- und Desinfektionswirkung **oder** eine **gleichwertige Abwaschmöglichkeit** (Doppelspülbecken mit fließendem heißem Wasser und Reinigungsmitteln) vorzusehen (ev. eine zentrale Abwaschmöglichkeit für den Markt). Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so dürfen nur **einmal benutzbare Wegwerfbecher** verwendet werden.
11. **Einsteckschilder** im Produkt sind aus hygienischen Gründen zur Preisauszeichnung und Anpreisung verboten.

HINWEIS:

Durch dieses Merkblatt bleiben die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes sowie andere im Verkehr mit Lebensmitteln (Nahrungs- und Genussmitteln) zu beachtende Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Lebensmittelhygieneverordnung unberührt.